

Einführung der Lizenzen nach VO (EU) 1178/2011

Stand: 28. Januar 2013

Übersicht

1. Abkürzungen
2. Wesentliche Rechtsvorschriften
3. Vorbemerkung
4. Umwandlung bestehender Lizenzen
5. Hinweis FAQ

1. Abkürzungen

BPL	Ballonpilotenlizenz	JAR-FCL	Lizenzierungsvorschriften der JAA
EASA	Europäische Agentur für Flugsicherheit	LAPL(A)	Leichtluftfahrzeug*-Pilotenlizenz für Flugzeuge
EG	Europäische Gemeinschaft	LAPL(H)	Leichtluftfahrzeug*-Pilotenlizenz für Hubschrauber
EU	Europäische Union	LuftPersV	Verordnung über Luftfahrtpersonal
FAQ	Häufig gestellte Fragen	NfL	Nachrichten für Luftfahrer
FCL	Flugbesatzungslicenz; in Verbindung mit Zahlen auch: Bezeichnung von Rechtsvorschriften in Anhang I zur VO (EU) 1178/2011	OPS	Betriebsvorschriften für den gewerbsmäßigen Luftverkehr
FE(A)	Prüfer für Flugausbildung für Flugzeuge	PPL(A)	Privatpilotenlizenz für Flugzeuge
FE(H)	Prüfer für Flugausbildung für Hubschrauber	PPL(A-nat.)	Luftfahrerschein für Privatflugzeugführer (nach § 1 LuftPersV)
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation	PPL(H)	Privatpilotenlizenz für Hubschrauber
JAA	Zusammenschluss ziviler Luftfahrtbehörden	SPL	Segelflugzeugpilotenlizenz
JAR	Regelungen der Luftfahrt der JAA-Mitgliedsstaaten	UL	Ultraleicht(-flugzeuge)
		VO	Verordnung

2. Wesentliche Rechtsvorschriften

Verordnung (EG) 216/2008**

Verordnung (EU) 1178/2011, geändert durch Verordnung (EU) 290/2012, berichtigt in ABl. (EU) L 230 vom 25.08.2012, S. 5 ff. (Anhang I dazu ist der oft zitierte „Teil-FCL“) – eine nichtamtliche Fassung einschließlich Änderung und Berichtigungen finden Sie hier auf den Seiten der EU.

Verordnung (EU) 965/2012

* Die VO (EU) 1178/2011 verwendet meist den Begriff „Leichtflugzeug-Pilotenlizenz“. Mit der Berichtigung vom 25. August 2012 ist die Überschrift von Anhang I Abschnitt B in „Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz“ geändert worden (aber nur diese Überschrift). Offenbar ist mit beiden Begriffen dasselbe gemeint (die englische Fassung spricht einheitlich von „light aircraft pilot licence“).

** Unterstrichene Passagen sind mit der jeweiligen Fundstelle verlinkt.

3. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Informationen geben die Rechtslage sowie unsere (künftige) Verwaltungspraxis wieder. Beides beruht auf den bereits erfolgten sowie noch bevorstehenden Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger sowie Amtsblatt der EU. Da Manches noch im Fluss ist, sind Änderungen möglich. Wir sind bemüht, unsere Informationen auf aktuellem Stand zu halten.

4. Umwandlung bestehender Lizenzen

Die Lizenzierung von Luftfahrtpersonal wird EU-weit einheitlich neu geregelt (VO [EU] 1178/2011, geändert durch VO [EU] 290/2012). Die neuen Vorschriften sind zwar bereits in Kraft, Deutschland hat jedoch die Möglichkeit des sogenannten „Opt-Out“ in Anspruch genommen, d. h. die bestehenden Lizenzen müssen bis zu einem bestimmten Termin umgewandelt werden. Die Umsetzung der Vorschriften erfolgt in einer stufenweisen Umwandlung bestehender Lizenzen für Luftfahrer in europäische Lizenzen (nach Anhang I zur VO [EU] 1178/2011). Einzelheiten zu den jeweiligen Umsetzungsterminen sind den NfL I 218/12 zu entnehmen.

Lizenzen nach JAR-FCL, die bis zum 8. April 2013 erteilt worden sind, sind automatisch ab 9. April 2013 EASA-Lizenzen. Sie werden bei der nächsten Verlängerung oder Änderung, also spätestens bis 8. April 2018, ersetzt durch Lizenzen, die auch so aussehen wie die neuen Lizenzen (wobei die äußeren Unterschiede gering sind).

Aus den Opt-Out-Regelungen ergibt sich, dass die Umwandlung von Nicht-JAR-FCL-Lizenzen zum Führen von Flugzeugen und Hubschraubern (ICAO-Lizenzen PPL[A] und [H] sowie PPL[A-nat.] nach § 1 LuftPersV) beginnend ab 9. April 2013 bis spätestens 8. April 2014 erfolgt. Die Umwandlung erfolgt auf Grundlage von Umwandlungsberichten, welche die EASA bestätigt hat, die in Kürze in den NfL veröffentlicht werden sollen.

Die Umwandlung dieser Lizenzen erfolgt auf Antrag nach Nachweis/Bestätigung der Sprachkompetenz gemäß FCL.055 ohne weitere Überprüfung in eine europäische Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz für Flugzeuge bzw. Hubschrauber (LAPL[A]/[H] gemäß FCL.105.A/FCL.105.H). Zu beachten ist dabei, dass die LAPL-Lizenzen nicht ICAO-konform und auf eine höchstzulässige Startmasse von 2.000 kg (oder weniger) sowie maximal vier Personen an Bord begrenzt sind. Für Inhaber von ICAO-Lizenzen ergeben sich also nach der Umwandlung in eine LAPL-Lizenz zukünftig Einschränkungen im Vergleich zu Ihrer ICAO-Lizenz.

Alternativ können Nicht-JAR-FCL-Lizenzen in europäische Privatpilotenlizenzen (PPL[A]/[H] nach FCL.205.A/FCL.205.H) umgewandelt werden (Anhang II zur VO [EU] 1178/2011). Dazu müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Nachweis der Kenntnisse der entsprechenden Teile von FCL und OPS durch Selbsterklärung (Formblatt dazu folgt demnächst),
- Nachweis/Bestätigung der Sprachkompetenz gemäß FCL.055 durch Selbsterklärung (nur für Muttersprache Deutsch, Formblatt dazu folgt demnächst) bzw. Sprachprüfung,

- Nachweis einer Flugerfahrung von mindestens 70 Stunden auf Flugzeugen (keine Anrechnung von UL-Flugzeit) bzw. mindestens 75 Stunden auf Hubschraubern (zuzüglich Befähigungsüberprüfung) und
- praktische Prüfung zum Nachweis der Verwendung von Funknavigationshilfen.

Die Prüfung zum Nachweis der Verwendung von Funknavigationshilfen erfolgt nach dem entsprechenden Prüfbericht mit einem Prüfer für Flugausbildung FE(A) bzw. FE(H) nach JAR-FCL 1 bzw. 2 mit der Berechtigung, die jeweilige Klassen- bzw. Musterberechtigung zu prüfen. Für Inhaber, die sowohl eine Flugzeug- als auch eine Hubschrauberlizenz besitzen, bedarf es nur einer einzigen Umwandlungsprüfung, die dann für beide Lizenzarten gilt.

Lizenzinhaber, für die die Landesdirektion Sachsen lizenzführende Stelle ist, können diese Prüfung ab sofort mit einem anerkannten Prüfer absolvieren. Die Prüfung zum Nachweis der Verwendung von Funknavigationshilfen ersetzt nicht eine andere vorgeschriebene praktische Prüfung, Befähigungsprüfung oder einen Übungsflug mit Fluglehrer. Eine bestandene Umwandlungsprüfung berechtigt nicht zur Umschreibung der vorhandenen Lizenz in eine Lizenz nach JAR-FCL-Regelungen.

Die Ausstellung der neuen europäischen Lizenzen nach der VO (EU) 1178/2011 erfolgt nicht vor dem 8. April 2013. Den hierfür erforderlichen Antrag sowie die Formblätter zu den Selbsterklärungen werden wir rechtzeitig auf unserer Internetseite zur Verfügung stellen. Dem Antrag sind die geforderten Nachweise beizufügen.

Lizenzen für Segelflugzeugführer sowie Freiballonführer können – beginnend ab 9. April 2013 – bis spätestens 8. April 2015 auf Antrag in unbeschränkte europäische Segelflugzeugpilotenlizenzen (SPL) gemäß FCL.205.S bzw. in Ballonpilotenlizenzen (BPL) gemäß FCL.205.B umgewandelt werden.

5. Hinweis FAQ

Auf unserer Website finden Sie eine Sammlung von häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Umwandlung von Lizenzen. Die FAQ sowie die vorliegende Information werden laufend aktualisiert und bei neuen Erkenntnissen ergänzt.